

# WALLISER SCHIESS SPORT VERBAND



# Statuten

## **Der Walliser Schiess Sport Verband (WSSV) besteht aus:**

dem Walliser Kantonschützenverein (WKSJ) gegründet 1899  
dem Walliser Sportschützenverband (WSSV) gegründet 1949

Die im Text benützte Abkürzung WSSV bezeichnet den Walliser Schiess Sport Verband.

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Name und Sitz**

---

Unter dem Namen

#### **Walliser Schiess Sport Verband**

besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, gegründet im Jahre 2003.

Sein Sitz ist in Sitten/VS.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

---

Der WSSV ist ein nicht gewinnorientierter Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützen bei den Behörden und der Öffentlichkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der WSSV ist die Dachorganisation der Walliser Schützen. Er fördert und unterstützt das Schiessen in jedem Alter als Sport in den Bereichen

- sportliches Schiessen,
- leistungssportliches Schiessen,
- ausserdienstliches Schiessen.

Der WSSV fördert die Organisation der Schiessanlässe.

Die Ziele werden erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und –ausbildung
- Förderung und Durchführung des sportlichen Schiessens in den Vereinen und Verbänden
- Förderung und Durchführung des leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **Art. 3 Dauer**

---

Der WSSV besteht auf unbegrenzte Zeit.

## **Art. 4 Vereinsjahr**

---

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 5 Mitgliedschaft**

---

Der WSSV ist Mitglied

- des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- der Genossenschaft USS Versicherungen (USS)
- des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV)
- des Konkordats der Schweiz. Schützenverbände für die Kranzkarten (KKK)
- des Westschweiz. Leistungszentrums (RLZ)
- der Stiftung des Schweizer Schützenmuseums

Der WSSV kann sich anderen regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Organisationen anschliessen oder juristische Mitgliedschaften kontaktieren insofern diese mit den Verbandszielen vereinbar sind.

## **II. MITGLIEDER**

### **Art. 6 Mitglieder des WSSV**

---

Der WSSV besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Diese Kategorien haben unterschiedliche Rechte und Pflichten.

Mitglied des WSSV kann nur eine juristische Person sein.

Einzelmitglieder sind die Vorstandsmitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Ein Ehrenmitglied, beziehungsweise ein Ehrenpräsident, ist eine natürliche Person die diese Auszeichnung durch die Delegiertenversammlung erhält auf Vorschlag des Vorstands.

Mitglieder des WSSV sind die Vereine und regionalen Schützenverbände des Kantons Wallis:

- die 300 m- und Pistolenvereine (des ehemaligen WKSV) mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder
- die 50m- und 10m-Vereine (des ehemaligen WSSV) mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder
- die Bezirksschützenverbände und –vereine (des ehemaligen WKSV)
- der Walliser Sportverband der Schützenveteranen
- die angeschlossenen Walliser Vereine und Verbände die das Schiessen ausüben (angeschlossene Vereine)
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ein angeschlossener Verein ist eine juristische Person dessen Zweck das Schiessen und/oder das sportliche Schiessen ist und der seinen Sitz im Wallis hat. Er verfolgt seine Aktivitäten gemäss seinen eigenen Vorschriften.

### **Art. 7 Aufnahme der Mitglieder**

---

Über die Aufnahme der Mitglieder und angeschlossenen Verbände entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfordert ein schriftliches Beitrittsgesuch zusammen mit den Statuten des Bewerbers. In bestimmten Fällen können finanzielle Garantien verlangt werden.

Der Beitritt eines angeschlossenen Verbands erfordert die Unterzeichnung einer Vereinbarung welche im besonderen Rechte und Pflichten des angeschlossenen Vereins sowie die Abweichungen zu den vorliegenden Statuten bezeichnet.

Der Vorstand hat das Recht die Aufnahme von Neumitgliedern durch Angabe der Gründe zu verweigern. Innert dreissig Tagen kann der abgewiesene Bewerber beim Präsidenten des WSSV, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung, Rekurs einlegen. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Personen, welche dem Schiesswesen im allgemeinen oder dem WSSV im besonderen Dienste erwiesen haben können zu Ehrenmitgliedern des WSSV ernannt werden. Vorstandsmitglieder, welche mindestens während acht Jahren mitgearbeitet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wenn das Vorstandsmitglied

anlässlich seiner Ernennung zum Ehrenmitglied Verbandspräsident ist wird ihm der Titel des "Ehrenpräsidenten" gewährt.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder sind in ihrer Organisation und Verwaltung unabhängig.

Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten, Vorschriften und Reglemente des SSV, der USS, des WSSV, der ISSF (International Shooting Sport Federation) und der SAT (Bereich ausserdienstliches Schiessen) einzuhalten.

Die Statuten der Mitglieder müssen dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie dürfen keine Abweichungen gegenüber den Verfügungen des WSSV enthalten.

Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber SSV und WSSV sind vollumfänglich einzuhalten, ansonsten die Strafmassnahmen gemäss Art. 9 angewandt werden. Besondere Fälle werden durch den Vorstand geregelt.

Die Mitglieder müssen dem Vorstand ihre Fusion, Auflösung, oder ihren Austritt unverzüglich melden. Diese Meldung entbindet den Vorstand des aufgelösten Vereins nicht von seinen übrigen Verpflichtungen.

Gegenüber den Mitgliedern, welche die Statuten oder geltenden Vorschriften nicht einhalten, kann der Vorstand Sanktionen beschliessen.

## **Art. 9 Austritt und Ausschluss**

---

Die Eigenschaft als Mitglied erlischt im Falle von:

- a) schriftlicher Austritterklärung;
- b) Auflösung des Mitgliedvereins;
- c) Nichteinhaltung einer der statutarischen Bedingungen, welche die Eigenschaft als Mitglied beinhaltet.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder welche die Vorschriften von Art. 8 nicht einhalten, aus dem WSSV auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses zuhanden der Delegiertenversammlung, welche endgültig entscheidet, Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss eines Mitglieds, das bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, trotz zweier Mahnungen, seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, wird vom Vorstand ausgesprochen.

Die Eigenschaft als Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied erlischt mit dem Tod oder bei seiner Aufhebung durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Der Tod eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds, eines aktiven Mitglieds der Vorstands oder einer durch den Vorstand ernannten Person, wird in der Presse publiziert in der gebräuchlichen Art und Weise seiner Sprachregion.

## **Art. 10 Auswirkungen des Austritts und des Ausschlusses**

---

Der Austritt, die Aufhebung oder der Ausschluss aus dem WSSV gibt kein Anrecht auf ein eventuelles Vermögen des WSSV.

Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem WSSV.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 11 Organe des WSSV**

---

Die Organe des WSSV sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsprüfungskommission.

## **Art. 12 Die Delegiertenversammlung**

---

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz des WSSV. Die ordentliche Sitzung findet im ersten Trimester jedes Vereinsjahres statt, im Turnus in den 3 Kantonsgebieten, nämlich Ober-, Mittel- und Unterwallis.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder und der angeschlossenen Verbände
- den Mitgliedern des Vorstands
- den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf 2 Delegierte.

Die Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte eines Kollektivmitglieds sein.

Jeder Delegierter besitzt eine Stimme und geniesst die Rechte der Versammlung (das heisst das Vorschlags-, Stimm- und Wahlrecht). Letztere können nicht übertragen werden.

Die Mitglieder des Vorstands, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Delegierten.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben kein Stimmrecht in finanziellen Angelegenheiten.

Die wichtigsten, nicht übertragbaren Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind die folgenden:

- die Annahme und Änderung der Statuten;
- die Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission;
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budget;
- die Entlastung des Vorstands und des Kassiers;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Beschlussfassung über eine einmalige Ausgabe die den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigt;
- die Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen für besondere Aufgaben;
- die Zustimmung zu Vereinbarungen mit Mitgliedverbänden und angeschlossenen Vereinen;
- die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 7 und 9;
- auf Vorschlag des Vorstands die Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern;
- die Auflösung des WSSV.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens 15 Werkzeuge vor ihrer Abhaltung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss die Traktandenliste und die Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten.

Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens am 15. Januar schriftlich zugestellt werden. Der Vorstand hat auf alle zu behandelnden Geschäfte ein Vorschlagsrecht.

Notfalls kann der Vorstand ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ausserordentliche Delegiertenversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Fünftel der Kollektivmitglieder dies schriftlich verlangt, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Der Vorstand muss dem innerhalb zweier Monate Folge leisten.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der vertretenen Mitglieder, ausgenommen für die Anwendung des Artikels 32.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des WSSV, den Vize-Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Wahl verlangt. Dort wo das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen und Wahlen das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind Gegenstand eines Protokolls das allen Mitgliedern auf dem vom Vorstand gewählten Weg zugestellt werden muss.

## **Art. 13 Der Vorstand**

---

Der Vorstand ist das Leitorgan des WSSV. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Bereich anderer Organe zustehen. Namentlich hat er folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts;
- Anwendung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vertretung des WSSV;
- Festsetzung aller nötigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele des WSSV;
- Vertragsabschlüsse;
- Vorbereitung des Jahresbudget und Vermögensverwaltung des WSSV;
- Erlasse von Bedingungen für Schiessanlässe;
- Festlegung der erhobenen Gebühren für die Organisation eines Schiessanlasses;
- Festlegung von Entschädigungen, Bussen und Gebühren durch Reglemente und Ausführungsbestimmungen;
- Erstellung von internen Reglementen und Kontrolle deren Anwendung sowie Erstellung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- Erstellung des jährlichen Wettkampfkaltenders des WSSV;
- Vergabe der Organisation von kantonalen Schiessanlässen;
- Prüfung und Zustimmung der Aufnahme von Neumitgliedern;
- Festlegung der Bedingungen und Vorschlag an die Delegiertenversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausführung der durch die Reglemente des SSV und der SAT auferlegten Aufgaben;
- Einsetzen von Kommissionen. Um diese zusammenzustellen, kann er auf Spezialisten und externe Organisationen zurückgreifen. Vorgängig klärt er ab, ob die Kompetenzen der Aufgabe entsprechen;
- Abschluss von Leistungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Institutionen, Verwaltungsorganen und anderen Organisationen für alle Geschäfte, welche für die Realisierung der Ziele des WSSV nützlich sind und welche seine finanziellen Kompetenzen nicht überschreiten;
- Übertragung von Aufgaben an Dritte gegen Entgelt im Zusammenhang mit der Verwaltung der Mitglieder und der Kassaführung, im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen;
- Zurechtweisung der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern, welche die Verpflichtungen gemäss Art. 8 nicht einhalten;
- Abtretung von besonderen Aufgaben an Drittpersonen (Archivar, Kranzkarten, Feldmeisterschaftsmedaillen, Kommunikation, usw.), immer unter der direkten Verantwortung eines seiner Mitglieder;
- Ernennung eines Fähnrichs der die Kantonalflagge anlässlich der vom Vorstand festgelegten WSSV-Anlässe tragen soll.

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier, aber höchstens vierzehn Personen. Der Auftrag ist persönlich. Bei seiner Zusammensetzung und im Rahmen der Möglichkeiten sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident wird aus den Mitgliedern des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt. Für die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte verlangen, aber mindestens einmal pro Trimester. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder in seinem Namen einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann nur rechtsgültig entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder + 1 anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht erlaubt. Es wird ausschliesslich offen abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden muss. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung muss auf der Traktandenliste jeder Sitzung vorhanden sein.

## **Art. 14 Unterschriftberechtigung und Vertretung**

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, sowie der Verantwortliche der betroffenen Abteilung oder sein Stellvertreter verpflichten mit ihrer Unterschrift den WSSV. Von Fall zu Fall kann der Vorstand die Einzelunterschrift einem seiner Mitglieder gewähren.

Was die Beziehungen zur Post und den Banken betrifft, kann der Vorstand Einzelunterschriften gewähren.

## **Art. 15 Entscheide auf dem Zirkulationsweg**

Im Notfall kann der Präsident für den Vorstand, oder der Vorstand für die Vorstandsmitglieder, Entscheidungen auf schriftlichem Wege anordnen, was einem Vorstandsbeschluss gleichkommt.

Der schriftliche Entscheid erfolgt nach einer klar formulierten Anfrage, welche, falls nötig, von einem Kommentar begleitet ist. Er wird mittels Stimmzetteln ausgeführt, welche mit ja oder nein ausgefüllt werden und welche in einer vom Vorstand bestimmten Frist zurückgesandt werden müssen. Nur korrekt ausgefüllte und in der Frist zurückgesandte Stimmzettel werden zur Ermittlung vom einfachen Mehr anerkannt. Von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch zu machen wird als Enthaltung betrachtet.

## **Art. 16 Die Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft formell und faktisch den Geschäftsgang und die Richtigkeit der Gesamtbuchhaltung des WSSV, seiner Dienste und Organe, mit dem Recht auf Einsicht in alle Dokumente. Sie erstellt den Revisorenbericht, der integrierender Bestandteil des Jahresberichts ist. Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung. Sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen zuhanden des Vorstands.

Das Mandat dauert 3 Jahre. Jedes Jahr verlässt das amtsälteste Mitglied die Geschäftsprüfungskommission. Es kann für die nächste Amtsperiode nicht wiedergewählt werden. Ein Treuhandbüro ist in seiner Mandatsdauer nicht eingeschränkt, muss aber von jeder Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Delegiertenversammlung drei Personen oder ein Treuhandbüro als Kontrollorgan. Wahlvoraussetzung für die Erfüllung der Aufgabe ist die nötige Qualifikation.

Die GPK konstituiert sich selbst. Den Vorsitz führt das amtsälteste Mitglied.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 17 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des WSSV stammen von:

- Beiträgen und Gebühren der Mitglieder;
- Gebühren, Beiträgen und Gewinnen von Aktivitäten oder Schiessanlässen;
- Eventuellen Zuweisungen von Mehrerträgen aus der Kranzkartenverwaltung;
- Bussen;
- Dienstleistungen;
- Schenkungen, Zuweisungen und Vermächtnissen;
- Erträgen aus dem Verkauf von Werbeartikeln;
- Erträgen aus Geschäfts- und Medienrechten und dem Sponsoring;
- Eventuellen Beiträgen des Bundes, des Kantons und des SSV oder anderer Verbände und Stiftungen (Sport Fonds)
- Erträgen des Vermögens, der Kapitalanlagen und der Güter des WSSV
- Andern Einnahmequellen.

## **Art. 18 Mitgliederbeiträge**

---

Die Erhebungsmodalitäten, die Höhe der Beiträge werden jährlich, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Auf der Grundlage der SSV-Reglementierung, zieht der WSSV die Beiträge der Schützengesellschaften des SSV, für die Rechnung des SSV, ein.

Das Total der dem WSSV und dem SSV geschuldeten Beiträge ist der WSSV-Kasse innert 30 Tagen zu überweisen.

Der Beitrag ist für das Kalenderjahr geschuldet, auch wenn das Mitglied austritt, ausgeschlossen oder aufgelöst wird.

## **Art. 19 Finanzielle Kompetenzen**

---

Der Vorstand verfügt über die im Budget enthaltenen Finanzmittel. Er kann auf dem Gebiet der Ausgaben Kompetenzen erteilen für einen entsprechenden Betrag an mit Aufgaben betrauten Gremien.

Der Vorstand hat jährlich ausserhalb Budget Anrecht auf eine einmalige Ausgabe von einem Maximalbetrag von CHF 25'000.00

Mit Ausnahme von Ausleihen an die Organisation eines kantonalen oder eidgenössischen Anlasses, welche Gegenstand einer vom Vorstand genehmigten Vereinbarung sind, werden keine Ausleihen gewährt.

Der Vorstand verfügt über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Der Vorstand verfügt über die Nutzung aller geschäftlichen und medialen Rechte sowie des Sponsorings innerhalb des WSSV.

## **Art. 20 Stiftungen und Fonds**

---

Zwecks Erreichung der Ziele des WSSV kann der Vorstand Stiftungen oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen.

Bei der Kapitalanlage ist die Sicherheit, der Ertrag und die Risikoverteilung zu berücksichtigen.

Diese Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Jahresrechnung des WSSV vorzuweisen.

## **Art. 21 Kranzkartenverwaltung**

---

Die Kranz- und Prämienkarten werden durch eine vom Vorstand ernannte Person verwaltet.

Die Organisation und Verwaltung der Kranz- und Prämienkarten wird durch den WSSV mit einem Reglement geregelt.

Die Buchhaltung der Kranz- und Prämienkarten muss mit der ordentlichen Jahresrechnung vorgewiesen werden.

## **Art. 22 Haftung**

---

Für die Verbindlichkeiten des WSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des WSSV ist ausgeschlossen. Unter Vorbehalt des Gesetzes gilt dies ebenso für die persönliche Haftung des Vorstands und dessen Mitglieder.

Der Fähnrich ist für die Dauer seines Mandats für die Kantonalflagge verantwortlich.

Gemäss den besonderen Weisungen ist der kantonale Juniorenmeister des laufenden Jahres für den Wimpel „Jungschützen 300m“ verantwortlich.

## **V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Gleichheit zwischen Männern und Frauen**

---

Wenn Begriffe natürliche Personen bezeichnen, sind der Mann und die Frau ebenfalls betroffen. Diese Gleichheit gilt auch für alle Reglemente und Ausführungsbestimmungen des WSSV.

Für die redaktionelle Einfachheit wird nur die männliche Form benützt.

### **Art. 24 Offizielle Sprachen**

---

Der WSSV anerkennt Deutsch und Französisch als offizielle Sprachen.

An den Versammlungen drückt sich die Person in seiner Muttersprache aus.

Die an die Gremien adressierten Sendungen sind in Deutsch oder Französisch abzufassen. Die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen sind ebenfalls in diesen Sprachen vorhanden.

Im Falle von abweichenden Inhalten zwischen den sprachlichen Ausgaben der Dokumente, ist die massgebende Fassung angegeben.

### **Art. 25 Kommunikation**

---

Der Vorstand wacht über eine interne und externe offene Kommunikation, ausgerichtet auf die Bedürfnisse und die Empfänger.

Der WSSV kann ein Publikationsorgan herausgeben und unterhält seine eigene Website.

Die offiziellen Mitteilungen sind als bekannt betrachtet wenn sie im Publikationsorgan, auf der Website oder im Newsletter des WSSV publiziert sind, oder wenn sie an die letzte dem SSV bekannte Adresse (E-Mail- oder Postadresse) gemäss dem letzten Eintrag in der VVA versandt wurden.

### **Art. 26 Ethik**

---

Wie der SSV verpflichtet sich der WSSV für einen gesunden, respektvollen, ehrlichen und blühenden Sport.

Er, wie auch seine Organe und Mitglieder, gibt das Beispiel von Fair-Play und respektiert sein Gegenüber, handelt und kommuniziert auf klare Art und Weise.

Der WSSV anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und übermittelt die ethischen Prinzipien an seine Mitglieder.

Was das Doping betrifft unterstützt der WSSV den Kampf und die Antidopingvorbeugung und unterzieht sich sowie seine eigenen Mitglieder dem Dopingstatut von Antidoping Schweiz und der Swiss Olympic Association.

Der WSSV und seine Mitglieder anerkennen die vorgenannten Verfügungen, respektieren die Beschlüsse der massgebenden Organe und wenden sie an.

### **Art. 27 Schiedsgerichtsbarkeit**

---

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem WSSV und seinen Mitgliedern oder unter Mitgliedern des WSSV müssen dem Vorstand unterbreitet werden der einen Schlichtungsversuch mit den Parteiververtretungen unternimmt.

Auf Ersuchen einer Partei steht der Vorstand für ein Schlichtungsverfahren bei Unstimmigkeiten zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen, welche den vorliegenden Statuten unterliegen, zur Verfügung.



Wenn der Versuch misslingt, unterbreiten die Parteien die Unstimmigkeit einem ad hoc- Schiedsgericht.

Vor der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens verpflichten sich die Parteien, dieses verbandsinterne Schlichtungsverfahren zu befolgen. Dieses Schlichtungsverfahren kann Spesen nach sich ziehen deren Übernahme durch die betroffene Partei gesichert wird.

Das Verfahren wird gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Rechtsprechung über die Schiedsgerichtsbarkeit abgewickelt.

### **Art. 28 Verstösse und disziplinarische Massnahmen**

---

Die Verstösse sind im Disziplinar- und Rekursreglement des SSV geregelt, ausgenommen Fälle, welche dem Recht der Mitglieder entsprechen, welche unter die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

### **Art. 29 Datenschutz**

---

Der WSSV, seine Mitglieder und die den Organen und Gremien angehörenden Mitglieder sowie die Beauftragten und Mitarbeiter sind an das Datenschutzgesetz und den vom SSV-Vorstand ausgegebenen dazugehörenden Bestimmungen gebunden.

Bei Veranstaltungen des FSVT können die Teilnehmer für die Archivierung auf Papier oder in elektronischen Publikationen fotografiert und/oder gefilmt werden. Wer nicht auf diesen Dokumenten und Veröffentlichungen erscheinen möchte, muss dies ausdrücklich schriftlich beantragen (unterschiedenes Papier), andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Bei einem Minderjährigen muss der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 30 Statutenänderung**

---

Die Beschlüsse betreffend eine Statutenänderung verlangen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

### **Art. 31 Verbindlicher Text**

---

Im Streitfall ist der französische Text dieser Statuten massgebend.

### **Art. 32 Auflösung des WSSV**

---

Der Vorschlag zur Auflösung des WSSV erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste muss das Auflösungsbegehren enthalten.

Die Auflösung des WSSV kann nur bei einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nach Einberufung welche den Vorschlag der Auflösung auf der Traktandenliste enthält, erfolgen.

Wenn diese Mehrheit mangels Teilnahme nicht erreicht werden kann, wird eine zweite Delegiertenversammlung innerhalb von 60 Tagen einberufen. Diese wird bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden können.

Die Abstimmung über die Auflösung des WSSV muss zwangsläufig geheim erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des WSSV werden sein Vermögen und das Archiv dem Schweizer Schützenmuseum in Bern zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben, ausser wenn die Auflösung infolge einer Fusion mit einem anderen Verband erfolgt.

Falls sich in den 25 Jahren, die der Auflösung des WSSV folgen, ein neuer Walliser Verband bildet, der die selben Ziele verfolgt wie der WSSV, müssen ihm das Vermögen und das Archiv übergeben werden. Beim Verfall der 25jährigen Frist wird das Gesamtvermögen unter die verschiedenen Kantonalen Walliser Sportverbände

angemessen verteilt.

**Art.**

**33**

**Inkrafttreten**

---

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Walliser Schiess Sport Verbandes vom 12. Februar 2020 in Grône genehmigt.

Sie treten am 1. März 2020 in Kraft und heben alle früheren Verfügungen auf.

**Walliser Schiess Sport Verband**

Der Präsident                      Die Aktuarin

Hugo Petrus                      Tania Roh

**Gebilligt Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär**

Sitten, le .....

**Schweizer Schiesssportverband**

Der Präsident                      Die Aktuarin

Luca Filippini